
Kirchgemeinden

Die Verantwortlichen für die Kirchgemeinden werden eingeladen, unter der Kennziffer 12 jene Satzungen einzustellen, welche für ihre eigene Kirchgemeinde gelten. Dazu gehören insbesondere:

- 12-20 Die Kirchgemeindeordnung, wo eine solche erstellt wurde (Änderungen daran erhalten die Ordnungsziffern 12-21 ff.).
- 12-30 Die Bestimmungen über bestehende Fonds. Die Wegleitung über das Rechnungswesen erteilt die Weisung, dass die Fonds über Zweckbestimmungen verfügen oder aufgelöst werden müssen.
- 12-40 Verträge, welche die Kirchgemeinde mit anderen Kirchgemeinden, öffentlichen Korporationen oder Privaten abgeschlossen hat, sei es zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels, seien es Baurechtsverträge oder ähnliches, was für die Kirchgemeinde bindend ist.
Um verschiedenartige Verträge voneinander trennen zu können, kann auch die Kennziffer 12-50 benutzt werden.
- 12-60 Verschiedene Kirchgemeinden haben z.B. Reglemente über die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde oder Krankenpflegereglemente, welche hier eingestellt werden können.
- 12-70 ff. sind frei und können für weitere Dokumente wie Submissionsverordnungen, Baureglemente der Gemeinde, usw. verwendet werden.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass diese Einteilung für grössere Gemeinden nicht ausreicht. Er rät aber allen Kirchengemeinden zu einer Zusammenstellung all dessen, was in der Kirchgemeinde bindend beschlossen wurde und Gültigkeit hat, wo dies nicht schon geschehen ist. Geschieht diese Zusammenstellung in diesem Ordner, verfügen die Verantwortlichen über eine Zusammenstellung des gesamten Kirchenrechts.

1. Juli 1992

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen
Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Pfr. L. Kuster
Die Kirchenschreiberin: Frau M.A. Schmid